

Satzung Stadtmarketing Stadthagen e. V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Stadthagen e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragen. Sitz des Vereins ist Stadthagen.

§2 Zweck des Vereins

(1) Förderung

Der Verein fördert Stadthagen als attraktives Mittelzentrum in der Wirtschaftsregion zwischen Hannover und Minden, sowie innovative Ideen und Projekte zur Steigerung des Bekanntheitsgrades, Stärkung der Kaufkraft und Weiterentwicklung als Einkaufs-, Tourismus- und Wohnziel.

(2) Kommunikation

Die SmS-Mitglieder repräsentieren Unternehmer aus allen Bereichen der Wirtschaft und die Bürgerschaft. Zur Gewinnung möglicher Synergien wird ein sinnvolles Kommunikationsnetzwerk zwischen Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Bürgerschaft aufgebaut und der direkte Informationsaustausch unterstützt.

(3) Unternehmenspflege

Neben Unterstützung und Förderung der bestehenden Unternehmen gilt es, Stadthagen als interessanten Standort für Gründer aus allen Bereichen zu festigen.

§3
Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine an den Vereinsvorstand zu richtende Beitrittserklärung, in der sich das Vereinsmitglied zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen und teilt die Entscheidung schriftlich mit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, schriftliche

Austrittserklärung und Ausschließung. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist zulässig jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von sechs Monaten.

Die Ausschließung eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, welche sich durch hervorragende Verdienste um den Verein und für die Verwirklichung seiner Ziele ausgezeichnet haben. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Sie haben in Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

§4
Vertretung, Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem weiteren Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Aufgaben der Stellvertreter werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten alleine durch den Vorsitzenden oder den Schatzmeister mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist zulässig.

§5
Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal im Jahr, und zwar in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres statt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge unbeschadet des Rechtes des Vorstandes, für besondere Aufwendungen Umlagen zu erheben
- die Wahl oder die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- den Ausschluss eines Mitgliedes
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

Jede Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Verein zu stellen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können die Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Mitglieder haben jeweils eine Stimme.

Der Vorstand ist berechtigt zur Unterstützung seiner Aufgaben einen Beirat zu bilden und eine Geschäftsordnung für diesen zu beschließen und einen Vorstandsassistenten einzusetzen.

§6 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder. Die Versammlung beschließt auch die Art der Liquidation und die Verwertung des Vereinsvermögens.

Stand 05.2008
Stadtmarketing Stadthagen e. V.